



**TQU Verlag**

**Checkliste für  
multinationale  
Unternehmen  
nach den OECD Leitsätzen**

# QUALITY APPs Applikationen für das Qualitätsmanagement

Testen und Anwenden

## Checkliste für multinationale Unternehmen

nach den OECD Leitsätzen

Empfehlungen für verantwortungsvolles  
unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext

[Autor: Jürgen P. Bläsing](#)

Beide (OECD) Organisation for Economic Co-operation and Development) Leitätze für multinationale unternehmerisches Handeln, die in oder von den Teilnehmerstaaten aus operieren. Sie enthalten nicht rechtsverbindliche Grundsätze und Maßstäbe für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext, das dem geltenden Recht und international anerkannten Normen entspricht. Die Leitsätze sind der einzige multilateral vereinbarte und umfassende Kodex für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Die Leitsätze zielen darauf ab, den positiven Beitrag zu fördern, den die Unternehmen zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt weltweit leisten können.

Dieses QUALITY APP bietet eine interaktive Checkliste auf der Basis der 69 OECD-Leitsätze. Jeder Leitsatz kann nach den Kriterien "Wichtigkeit" im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, Stand der aktuellen "Erfüllung" und "Machbarkeit" einer höheren Erfüllung skaliert bewertet werden. Aus diesen Bewertungen ergeben sich Aktionspotenziale, die gezielt auf eventuell bestehenden Handlungsbedarf hinweisen. Multinational tätige Unternehmen erhalten durch diese Vorgehensweise nützliche Hinweise auf die nachhaltige Gestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen, zum Beispiel mit ihren Zulieferern in anderen Ländern.

Mit diesem QUALITY APP aus der Reihe "Testen und Anwenden" können die OECD Leitsätze in 10 thematischen Gruppen bearbeitet werden. Zahlreiche Diagramme unterstützen die Auswertung und visualisieren die Ergebnisse in hervorragender Weise. Die Originalunterlagen in deutscher Sprache erhalten Sie kostenlos unter <http://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsatzefurmultinationaleunternehmen.htm>.

TQU Verlag, Magirus-Deutz-Straße 18, 89077 Ulm Deutschland, Telefon 0731/14660200, [verlag@tqu-group.com](mailto:verlag@tqu-group.com), [www.tqu-verlag.com](http://www.tqu-verlag.com)

# QUALITY APPS Applikationen für das Qualitätsmanagement

## Lizenzvereinbarung

Dieses Produkt "Checkliste für multinationale Unternehmen nach den OECD Leitsätzen" wurde von uns mit großem Aufwand und großer Sorgfalt hergestellt. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt (©). Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Weitergabe, der Übersetzung, des Kopierens, der Entnahme von Teilen oder der Speicherung bleiben vorbehalten.

Bei Fehlern, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Nutzung dieses Softwareproduktes führen, leisten wir kostenlos Ersatz. Beschreibungen und Funktionen verstehen sich als Beschreibung von Nutzungsmöglichkeiten und nicht als rechtsverbindliche Zusage bestimmter Eigenschaften. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Applikation eine Lösung für bestimmte Funktionen bietet. Die Applikation ist ausschließlich für den Zweck der Nutzung bestimmt.

Sie erklären sich damit einverstanden, dieses Produkt nur für Ihre eigene Arbeit und für die Information innerhalb Ihres Unternehmens zu verwenden. Sollten Sie es in anderer Form, insbesondere in der Weitergabe von Informationen an andere Unternehmen (Beratung, Schulungseinrichtung etc.) verwenden wollen, setzen Sie sich unbedingt vorher mit uns wegen einer eventuellen Vereinbarung in Verbindung. Unsere Produkte werden kontinuierlich weiterentwickelt. Bitte melden Sie sich, wenn Sie ein Update wünschen.

Alle Ergebnisse basieren auf den vom Autor eingesetzten Formeln und müssen vom Anwender sorgfältig geprüft werden. Die berechneten Ergebnisse sind als Hinweise und Anregungen zu verstehen.

Wir wünschen viel Spaß und Anregungen mit dieser Applikation

TQU Verlag, Magirus-Deutz-Straße 18, 89077 Ulm Deutschland, Telefon 0731/14660200, verlag@tqu-group.com, www.tqu-verlag.com

## QUALITY APPs Applikationen für das Qualitätsmanagement

### Hinweise:

Diese QUALITY APP "Checkliste für multinationale Unternehmen nach den OECD Leitsätzen" ist zu einer Bestandsaufnahme in einem international tätigen Unternehmen entwickelt worden. Ziel ist es, eine ganzheitliche Abschätzung der bestehenden Situation gegenüber den OECD Leitsätzen zu ermöglichen. Die Leitsätze sind nicht verbindliche Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext.

### Voraussetzungen:

Es werden die Originalunterlagen der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) mit kleineren verbalen Anpassungen eingesetzt. Die Leitsätze selbst und weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Leitsätzen sind dem Original zu entnehmen, das kostenlos unter <http://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsatzefurmultinationaleunternehmen.htm> bezogen werden kann. Das Bewertungsverfahren entspricht dem vom TQU entwickelten Checklistenverfahren, das in vielen Fällen erfolgreich eingesetzt wurde.

### Lösung:

Die 69 OECD Leitsätze sind in 10 thematische Gruppen gegliedert. Jeder Leitsatz wird bezüglich seiner Bedeutung (Gewicht), seiner Erfüllung und seiner Machbarkeit einer höheren Erfüllung auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet. Aus dieser Bewertung wird je Leitsatz das Aktionspotenzial (Aktionszahl) ermittelt. Für die Gruppen und für das gesamte System wird der Wirkungsgrad ermittelt, der Hinweise auf Handlungsbedarf geben kann.

### Vorgehen:

Das APP ist so vorbereitet, dass für das anfängliche Testen die Bewertungen über Zufallszahlen generiert werden (Taste F9). So kann in den vorbereiteten Diagramm beobachtet werden, wie sich unterschiedliche Eingaben auswirken. Um das APP zur Analyse einzusetzen, sind die Inhalte im Arbeitsblatt zu löschen. Die Bewertungen selbst sind auf einer Skala von 0 bis 10 vorbereitet.

### Anwendung:

Das QUALITY APP unterstützt Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen aus international tätigen Unternehmen, die sich mit den OECD Leitsätzen auseinandersetzen wollen.

### Nutzung:

Das APP ist zu Test- und Anwendungszwecken geeignet.

### Schutz:

Dieses APP ist lauffähig unter Excel. Bei den eingetragenen Daten handelt es sich um Testdaten, sie müssen vor der Anwendung vom Benutzer gelöscht bzw. ersetzt werden.

Die Mappe ist insgesamt geschützt. Der Schutz kann nicht aufgehoben werden. Die einzelnen Blätter der Mappe sind durch einfachen Excel-Schutz geschützt. Einzelne Blätter oder Zeilen wie Spalten können ausgeblendet sein. Werden vom Anwender die eingerichteten Schutzmaßnahmen aufgehoben, lehnen der Autor und der Verlag alle weiteren Verpflichtungen ab.

### Ergebnisse:

Alle Ergebnisse beruhen auf den vom Autor eingesetzten Regeln und Berechnungen, sie müssen vom Anwender sorgfältig auf ihre Eignung geprüft werden.

Die berechneten Ergebnisse sind als Vorschläge, Hinweise oder Anregungen zu verstehen.

TQU Verlag, Magirus-Deutz-Straße 18, 89077 Ulm Deutschland, Telefon 0731/14660200, [verlag@tqu-group.com](mailto:verlag@tqu-group.com), [www.tqu-verlag.com](http://www.tqu-verlag.com)

# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

## Checkliste

[zum Arbeitsblatt](#)

### Auswerte- und Berechnungsregeln

#### Auswertung je Frage

**Erfüllungsgrad:  $G * E$**

Die Erfüllung E (0 bis 10) wird mit dem Gewicht G (0 bis 10) multipliziert (Wertebereich 0 bis 100). Der Erfüllungsgrad je Frage ist ein Zwischenergebnis für den Wirkungsgrad des gesamten Prozesses.

**Aktionspotenzial:  $AZ = G * (10 - E) * M$**

Die Aktionszahl AZ weist die Teile der Leitsätze aus, deren spätere Bearbeitung im Rahmen der Systementwicklung zuerst bearbeitet werden sollten. Sie wird je Frage ermittelt. Die gewichtete (G) Differenz (10 - E) zwischen voller Erfüllung (10) und aktueller Erfüllung (E) wird mit dem Machbarkeitsindex (M) multipliziert (Wertebereich 0 bis 1000). Je größer die Zahl, desto höher ist das Aktionspotential.

**Wirkungsgrad:  $EW = \text{Summe}(G * E) / \text{Summe}(G) * 10$**

Der Wirkungsgrad EW einer Gruppe von Leitsätzen wird ermittelt aus der Summe der einzelnen Erfüllungsgrade  $E * G$  je Leitsatz dividiert durch die maximal mögliche Erfüllung (Summe der Gewichte  $G * 10$ ). Der Wirkungsgrad beschreibt die Erfüllung unter Berücksichtigung der individuellen Gewichtung der einzelnen Teile (Fragen). Der Wirkungsgrad einer Gruppe wird als Ergebnis in das Istprofil des Managementsystems übernommen. Ein Wirkungsgrad < 40 % der einzelnen Elemente weist auf einen akuten Handlungsbedarf hin. Werte zwischen 80 und 90% signalisieren ein effektives und funktionierendes Managementsystem. Treten vermehrt Werte >95% auf, kann dies auch auf einen systematischen Beurteilungsfehler hinweisen. In besonderen Fällen können vereinzelt Werte mit 100 % und mehr erreicht werden.

In Fällen hoher Wirkungsgrade grundsätzlich zusätzliche Stichproben vornehmen!

#### Auswertung im System

Die Zusammenstellung der Wirkungsgrade der Gruppen EW ergeben die Darstellung des Istprofils des Managementsystems des Unternehmens. Über alle Elemente hinweg wird nun über den Mittelwert der Einzelwirkungsgrade der Gesamtwirkungsgrad ermittelt.

**Gesamtwirkungsgrad  $W = \text{Summe}(EW) / \text{Zahl der Elemente}$**

Für eine Einstufung des Gesamtwirkungsgrad kann folgende Skala verwendet werden :

- 0 bis <40 %: akuter Handlungsbedarf
- 40 bis <60 %: die bestehende Situation verbessern
- 60 bis <80 %: gute Ansätze vorhanden
- 80 bis <90 %: überwiegend gute Erfüllung
- >90%: Best Practice?

#### Anmerkungen zur Einstufung:

Unternehmen die einen Gesamterfüllungsgrad von 80% bzw. 90% überschreiten, die aber in einem oder mehreren Elementen nur einen Erfüllungsgrad unter 75% erreichen, werden nicht als AB oder A, sondern eine Stufe niedriger (B oder AB) eingestuft.

# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

**GEWICHTUNG (G) = Einfluss auf das verantwortliche unternehmerische Handeln im globalen Kontext**

[zum Arbeitsblatt](#)

Interpretation der GEWICHTUNG (G):

- 0 dieser Leitsatz ist für dieses Unternehmen/Bereich nicht relevant. Es besteht deshalb kein Grund diesen Leitsatz im Zusammenhang mit der globalen Betätigung zu vertiefen.
- 1 dieser Leitsatz ist in der unternehmerischen Praxis von sehr geringer Bedeutung, entsprechend ist sie im unternehmerischen Handeln zu berücksichtigen.
- 2 dieser Leitsatz ist zwar für die formale Vollständigkeit notwendig, spielt aber in der unternehmerischen Praxis nur eine sehr geringe Rolle.
- 3 dieser Leitsatz hat für das Unternehmen eine gewisse Bedeutung, entsprechend ist er auch im unternehmerischen Handeln zu berücksichtigen.
- 4 dieser Leitsatz ist formal von geringer Bedeutung, ist, weil der Inhalt in der unternehmerischen Praxis nur ein geringes Interesse hat.
- 5 dieser Leitsatz ist sowohl für die unternehmerischen Praxis wichtig, als auch für die formale Vollständigkeit des Managementsystems von Bedeutung.
- 6 dieser Leitsatz hat für die formale Vollständigkeit wenig Bedeutung, ist aber für die praktische Umsetzung von großer Wichtigkeit.
- 7 der Inhalt dieses Leitsatzes ist für die Praxis von einer gewissen Bedeutung, im Zusammenhang mit der Vollständigkeit des Managementsystems liegt hier ein Schwerpunkt.
- 8 Der Inhalt dieses Leitsatzes ist in der unternehmerischen Praxis von hoher Bedeutung, sie ist auch für die Vollständigkeit des Managementsystems sehr wichtig.
- 9 dieser Leitsatz ist für die Praxis des Unternehmens von großer Wichtigkeit, auch für die formale Vollständigkeit des Managementsystems hat er eine sehr hohe Bedeutung.
- 10 dieser Leitsatz hat auf die unternehmerische Praxis höchsten Einfluss. Entsprechend ist die Bedeutung für das Managementsystem von höchster Priorität.

# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

## ERFÜLLUNG (E): = Wirksamkeit in der Praxis

[zum Arbeitsblatt](#)

Interpretation der ERFÜLLUNG (E):

- 0 unabhängig davon, ob schriftliche Regelungen bestehen, ist in der Praxis keinerlei Umsetzung dieser Fragestellung zu erkennen
- 1 über den hier angesprochenen Inhalt gibt es keine schriftlichen Regelungen, in der Praxis sind geringe Ansätze erkennbar.
- 2 die schriftlichen Festlegungen darüber sind lückenhaft und in der Praxis sind nur geringfügige Ansätze erkennbar.
- 3 es bestehen darüber keine schriftlichen Festlegungen und die praktische Anwendung funktioniert nur lückenhaft
- 4 die schriftliche Festlegung in der Praxis ist vorhanden, jedoch ist es bis auf Ansätze aber nicht erfüllt
- 5 die schriftlichen Festlegungen darüber sind unvollständig und in der Praxis funktioniert es nur lückenhaft.
- 6 es bestehen darüber keine schriftlichen Festlegungen, in der Praxis funktioniert es aber gut und reproduzierbar.
- 7 die schriftlichen Festlegungen darüber sind weitgehend vorhanden und ausreichend, aber die praktische Umsetzung ist lückenhaft.
- 8 die schriftlichen Festlegungen darüber sind unvollständig, die praktische Umsetzung funktioniert gut und reproduzierbar.
- 9 die Praxis funktioniert es gut und stabil, die schriftliche Ausarbeitung ist nicht aktuell.
- 10 Praxis und Dokumentation sind vollständig und entsprechen angemessen den Anforderungen.

# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

## **MACHBARKEIT (M): = Akzeptanz der höheren Erfüllung im Unternehmen**

Interpretation der MACHBARKEIT (M):

[zum Arbeitsblatt](#)

- 0 unabhängig davon, ob es Lösungen gibt, besteht im Unternehmen für Veränderungen des bestehenden Zustandes überhaupt keine Akzeptanz.
- 1 eine Veränderung kann nur mit hohem individuellen Aufwand erreicht werden, aber die Akzeptanz dafür ist sehr gering.
- 2 die dafür bekannten Lösungen sind nicht ausreichend, eine individuelle Anpassung ist notwendig, die Akzeptanz dafür ist aber sehr gering.
- 3 für eine notwendige aufwendige individuelle Lösung ist die Akzeptanz eher zurückhaltend.
- 4 die bekannten Lösungen (Stand der Technik, sind geeignet, es gibt aber noch Gründe der Akzeptanz für die praktische Umsetzung.
- 5 die dafür bekannten Lösungen müssen auf das Unternehmen/Bereich angepasst werden, die Akzeptanz dafür ist nicht ausreichend
- 6 für eine aufwendige individuelle Lösung ist auch eine hohe Akzeptanz erkennbar
- 7 die dafür bekannten Lösungen sind geeignet, die Akzeptanz in der Praxis ist nicht ausreichend
- 8 für eine angepasste Lösung ist auch eine hohe Akzeptanz vorhanden
- 9 die bekannten Lösungen stoßen auf hohe Akzeptanz, sie könnten mit überschaubarem Aufwand realisiert werden.
- 10 die bekannten Lösungen sind ausreichend, sie könnten einfach und schnell eingeführt werden und finden auch in der Praxis eine sehr hohe Akzeptanz

## Checkliste OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

		Gewichtung	Erfüllung	Machbarkeit	Aktionspotenzial
	<b>Allgemeine Grundsätze</b>				
1	Die Unternehmen sollten einen Beitrag zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung leisten.	5	9	7	35
2	Die Unternehmen sollten die international anerkannten Menschenrechte der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen respektieren.	6	3	6	252
3	Die Unternehmen sollten den lokalen Kapazitätsaufbau durch eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen örtlichen Gemeinwesen einschließlich Vertretern der lokalen Wirtschaft fördern und gleichzeitig die Expansion der Aktivitäten des Unternehmens auf den Inlands- und Auslandsmärkten gemäß dem Prinzip solider Geschäftspraktiken fördern.	6	1	9	486
4	Die Unternehmen sollten die Humankapitalbildung fördern, namentlich durch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Erleichterung von Aus- und Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer.	8	3	1	56
5	Die Unternehmen sollten davon absehen, sich um Ausnahmeregelungen zu bemühen bzw. Ausnahmen zu akzeptieren, die nicht in den Gesetzen oder Vorschriften über Menschenrechte, Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsmarkt, Besteuerung, finanzielle Anreize oder sonstige Bereiche vorgesehen sind.	3	0	6	180
6	Die Unternehmen sollten Gute Corporate-Governance-Grundsätze unterstützen und für deren Beachtung sorgen sowie u.a. über Unternehmensgruppen empfehlenswerte Corporate-Governance-Praktiken entwickeln und anwenden.	3	1	5	135
7	Die Unternehmen sollten wirksame Selbstregulierungspraktiken und Managementsysteme konzipieren und anwenden, die ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Unternehmen in der Geschäftswelt fördern.	4	5	10	200
8	Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass die in multinationalem Kontext eingesetzten Arbeitskräfte über die jeweiligen Anteile in Unternehmenspolitik unterrichtet sind und sich daran halten, indem sie sie hinreichend, auch im Rahmen von Schulungsprogrammen, über diese Politik informieren.	9	10	9	0
9	Von diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmern absehen, die dem Management oder gegebenenfalls den zuständigen Behörden in gutem Glauben Praktiken melden, die gegen das Verhalten der Mitarbeiter in der Geschäftswelt verstoßen.	8	0	5	400
10	Die Unternehmen sollten risikoabhängige Due-Diligence-Prüfungen durchführen, beispielsweise durch die Einbeziehung von Due Diligence in ihre unternehmensbasierten Risikomanagementsysteme, um tatsächliche und potenzielle negative Effekte zu ermitteln, zu verhüten und zu mindern, sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie diesen Effekten begegnet wird. Natur und Ausmaß der Due-Diligence-Vorkehrungen hängen von den spezifischen Umständen des Einzelfalls ab.	1	3	5	35
11	Die Unternehmen sollten verhindern, dass sich ihre eigenen Aktivitäten auf Angelegenheiten, die unter die Leitsätze fallen, negativ auswirken oder einen Beitrag dazu leisten, und diesen Effekten begegnen, wenn sie auftreten.	2	6	10	80
12	Die Unternehmen sollten bestrebt sein, einen negativen Effekt zu verhüten oder zu mindern in Fällen, in denen sie selbst nicht zu diesem Effekt beigetragen haben, dieser Effekt aber gleichwohl auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des unmittelbar verbunden ist. Hiermit soll die Verantwortung aber nicht von Unternehmen dem Verursacher eines negativen Effekts auf das Unternehmen verlagert werden, mit dem der Verursacher eine Geschäftsbeziehung unterhält.	7	9	0	0
13	Die Unternehmen sollten neben der Bewältigung der negativen Effekte im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die unter die Leitsätze fallen, ihre Geschäftspartner, einschließlich Zulieferfirmen und Unterauftragnehmer, wo praktikabel, zur Anwendung von Grundsätzen verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns ermutigen, die im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen stehen.	10	9	8	80
14	Die Unternehmen sollten bereit sein, sich mit wichtigen Akteuren zusammenschließen, damit deren Ansichten in Fragen der Planung und Entscheidungsfindung bei Projekten oder anderen Aktivitäten, die das Leben lokaler Gemeinschaften u.U. maßgeblich beeinflussen, auch sachdienlich berücksichtigt werden können.	3	4	5	90
15	Die Unternehmen sollten sich jeder ungebührlichen Einmischung in die Politik des Gaststaats enthalten.	2	2	2	32
16	Die Unternehmen werden dazu angehalten ihren Umständen entsprechend kooperative Anstrengungen in den geeigneten Foren zu unterstützen, um die Internetfreiheit durch die Einhaltung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit online zu fördern.	9	8	9	162
17	Die Unternehmen werden dazu angehalten an Privat- oder Multi-Stakeholder-Initiativen und gesellschaftlichen Dialogen über ein verantwortungsvolles Management der Lieferkette gegebenenfalls teilzunehmen oder diese zu unterstützen und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Initiativen den sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Entwicklungsländer sowie den existierenden international anerkannten Standards gebührend Rechnung tragen.	9	1	6	486
	<b>Offenlegung von Informationen</b>				
18	Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass aktuelle und exakte Informationen über alle wesentlichen Angelegenheiten veröffentlicht werden, die ihre Geschäftstätigkeit, Struktur, Finanzlage, Betriebsergebnisse, Eigentumsverhältnisse und Corporate-Governance-Struktur betreffen. Diese Informationen sollten sich auf das Gesamtunternehmen beziehen und gegebenenfalls nach Geschäftsbereichen oder geografischen Gebieten aufgeschlüsselt sein. Die Offenlegungspolitik sollte Art, Größe und Standort des betreffenden Unternehmens angepasst sein, unter gebührender Berücksichtigung von Kosten, Vertraulichkeitsanforderungen und sonstigen Wettbewerbsberwägungen.	9	5	6	270

## Checkliste OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

19	Die Offenlegungspflicht der Unternehmen sollte sich auf wesentliche Informationen zu mindestens folgenden Punkten beziehen: a) Finanz- und Betriebsdaten des Unternehmens; b) Unternehmensziele; c) wichtige Kapitalbeteiligungen und Stimmrechte, einschließlich der Struktur der betreffenden Unternehmensgruppe und der konzerninternen Beziehungen, sowie Mechanismen zur Vertretung der Interessen der Kapitalgeber; d) die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats, die Aufsichtsratsmitglieder, namentlich ihre Qualifikationen, das Bestellungsverfahren, eine etwaige Mitgliedschaft im Board anderer Unternehmen und Angaben darüber, ob die einzelnen Board-Mitglieder vom Board als unabhängig eingestuft werden; e) Geschäfte zwischen verbundenen Parteien; f) absehbare Risikofaktoren; g) Fragen im Hinblick auf Beschäftigte und andere Unternehmensbeteiligte; h) Corporate-Governance-Strukturen und -Praktiken, insbesondere was den Inhalt etwaiger Corporate-Governance-Kodizes oder -Strategien sowie die entsprechenden Umsetzungsverfahren betrifft.	9	0	7	630
20	Die Unternehmen werden dazu angehalten, ergänzende Informationen, namentlich folgender Art, mitzuteilen: a) für die Öffentlichkeit bestimmte Erklärungen über Grundsätze bzw. unternehmerische Verhaltensregeln, einschließlich von Informationen über die Unternehmenspolitik in Fragen, die unter die Leitsätze fallen, je nach ihrer Relevanz für die Aktivitäten des betreffenden Unternehmens; b) Praktiken und andere Verhaltenskodizes, zu denen sich das Unternehmen bekennt, das Datum ihrer Annahme sowie die Länder und die Unternehmensteile, für die derartige Erklärungen gelten; c) die vom Unternehmen im Hinblick auf diese Erklärungen und Kodizes erzielten Ergebnisse; d) Informationen über Systeme für die Innenrevision, das Risikomanagement und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen; e) Informationen über die Beziehungen zu den Beschäftigten und anderen Unternehmensbeteiligten.	1	10	3	0
21	Die Unternehmen sollten in Bezug auf Rechnungslegung sowie Offenlegung finanzieller und nicht finanzieller Informationen, gegebenenfalls einschließlich Umwelt- und Sozialinformationen, hohe Qualitätsstandards zu Grunde legen. Dabei sollte über die Normen und Verfahren, die für die Sammlung und Veröffentlichung der Informationen maßgebend sind, Auskunft gegeben werden. Alljährlich sollte eine Jahresabschlussprüfung von einem unabhängigen, kompetenten und qualifizierten Prüfer durchgeführt werden, damit dem Board und den Aktionären von externer Seite objektiv bescheinigt wird, dass der Jahresabschluss die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens in allen wesentlichen Aspekten angemessen wiedergibt.	1	10	5	0
<b>Menschenrechte</b>					
22	Die Unternehmen sollten die Menschenrechte achten, was bedeutet, dass sie eine Verletzung der Menschenrechte anderer vermeiden und negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte begegnen sollten, an denen sie beteiligt sind.	5	1	1	45
23	Die Unternehmen sollten im Kontext ihrer eigenen Aktivitäten verhindern, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder einen Beitrag dazu zu leisten, und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten.	3	4	7	126
24	Die Unternehmen sollten sich um Mittel und Wege bemühen, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.	8	5	7	280
25	Die Unternehmen sollten eine Erklärung ausarbeiten, in der sie ihr Engagement zur Achtung der Menschenrechte formulieren.	2	5	6	60
26	Die Unternehmen sollten je nach ihrer Größe, der Art und des Kontextes ihrer Geschäftstätigkeit und dem Ausmaß der Risiken von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (Due Diligence) nachkommen.	8	5	9	360
27	Die Unternehmen sollten rechtmäßige Verfahren fördern oder sich daran beteiligen, um eine Wiedergutmachung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermöglichen, wenn sich herausstellt, dass sie diese Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben.	6	2	8	384
<b>Beziehungen zu den Sozialpartnern</b>					
28	a) Die Unternehmen sollten das Recht der von dem multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte respektieren, Gewerkschaften und Vertretungsorgane ihrer Wahl zu gründen bzw. ihnen beizutreten. b) das Recht der von dem multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte respektieren, Gewerkschaften und Vertretungsorgane ihrer Wahl zu beauftragen, sich bei Tarifverhandlungen vertreten zu lassen, und bereit sein, mit diesen Arbeitnehmerorganisationen entweder einzeln oder über Arbeitgeberverbände konstruktive Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, Vereinbarungen über die Beschäftigungsbedingungen zu treffen. c) zur wirksamen Abschaffung der Kinderarbeit beitragen und unverzügliche und wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung des Verbots und der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen. d) zur Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit in ihrer Geschäftstätigkeit nicht existieren. e) im Rahmen ihrer Aktivitäten vom Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung in der Beschäftigung geleitet sein und gegenüber ihren Arbeitskräften in	6	4	10	360

## Checkliste OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

29	a) Die Unternehmen sollten den Arbeitnehmern die Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig ist, um das Zustandekommen wirksamer Tarifverträge zu fördern. b) den Arbeitnehmervertretern die Informationen zur Verfügung stellen, die als Grundlage für konstruktive Verhandlungen über die Beschäftigungsbedingungen erforderlich sind. c) den Arbeitnehmern und ihren Vertretern die Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage des betreffenden Unternehmensteils oder gegebenenfalls des Gesamtunternehmens zu bilden.	1	10	9	0
30	Die Unternehmen sollten Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und deren jeweiligen Vertretern in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse fördern.	1	0	3	30
31	a) Die Unternehmen sollten in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeber- Arbeitnehmer-Beziehungen nicht weniger günstige Standards beachten, als sie von vergleichbaren Arbeitgebern des Gastlands angewendet werden. b) wenn sie in Entwicklungsländern tätig werden, wo vergleichbare Arbeitgeber möglicherweise nicht existieren, im Einklang mit dem staatlichen Politikrahmen die bestmöglichen Löhne, Leistungen und Arbeitsbedingungen bieten. Diese sollten mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in Zusammenhang stehen und zumindest hinreichend sein, um den Grundbedürfnissen der Arbeitnehmer und ihrer Familien gerecht zu werden. c) im Rahmen ihrer Aktivitäten angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz treffen.	8	3	0	0
32	Die Unternehmen sollten bei ihrer Tätigkeit soweit irgend möglich einheimische Arbeitskräfte beschäftigen und für Fortbildungsmaßnahmen zur Anhebung des Qualifikationsniveaus sorgen, und zwar in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern und gegebenenfalls den zuständigen Behörden.	4	2	8	256
33	Die Unternehmen sollten bei Überlegungen zur Veränderung ihrer Geschäftstätigkeit, die mit erheblichen Beschäftigungseffekten verbunden wären – wie insbesondere die Überlegung, eine Betriebsstätte zu schließen oder die Produktion in ein anderes Land zu verlagern – die zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls auch die zuständigen Behörden in angemessener Art und Weise von derartigen Veränderungen in Kenntnis setzen und mit den Arbeitnehmervertretern und den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um nachteilige Auswirkungen soweit wie irgend durchführbar abzumildern. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls wäre es anzuraten, die Arbeitnehmervertreter über die bevorstehende Entscheidung bekannt geben könnte, bevor die endgültige Entscheidung getroffen wird. Es können auch andere Maßnahmen in Betracht gezogen werden, um die Auswirkungen derartiger Entscheidungen zu mildern.	10	2	3	240
34	Die Unternehmen sollten bei Bona-fide-Verhandlungen ("im guten Glauben") mit den Arbeitnehmervertretern über die Beschäftigungsbedingungen oder wenn die Arbeitnehmer von ihrem Recht Gebrauch machen, sich zu organisieren, weder mit der vollständigen oder teilweisen Verlagerung einer Betriebseinheit aus dem betreffenden Land in ein anderes Land drohen, noch Arbeitnehmer aus Unternehmensteilen im Ausland umsetzen, um hierdurch die Verhandlungen auf unbillige Weise zu beeinflussen oder die Ausübung des Organisationsrechts der Arbeitnehmer zu behindern.	4	7	1	12
35	Die Unternehmen sollten die bevollmächtigten Vertreter der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer in den Stand setzen, über Fragen der Tarifverträge oder der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen zu verhandeln, und den beteiligten Parteien die Möglichkeit geben, mit Vertretern der Unternehmensleitung, die zur Beschlussfassung über die anstehenden Fragen ermächtigt sind, Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu veranstalten.	4	2	6	192
<b>Umwelt, Gesundheit, Sicherheit</b>					
36	a) Die Unternehmen sollten insbesondere ein auf das jeweilige Unternehmen zugeschnittenes Umweltmanagementsystem einrichten und aufrechterhalten, das u.a. Folgendes vorsieht: Sammlung und Evaluierung zweckdienlicher, aktueller Informationen über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit; b) Aufstellung messbarer Ziele und gegebenenfalls spezifischer Zielvorgaben für die Verbesserung der Ergebnisse im Umweltbereich und bei der Nutzung von Ressourcen sowie regelmäßige Überprüfungen der fortgesetzten Gültigkeit dieser Ziele; die Zielvorgaben sollten gegebenenfalls mit der einschlägigen nationalen Politik und internationalen Umweltverpflichtungen im Einklang stehen; c) regelmäßige Beobachtung und Kontrolle der bei der Verwirklichung der allgemeinen bzw. spezifischen Ziele im Bereich von Umwelt, Gesundheit und Sicherheit realisierten Fortschritte.			5	
37	Die Unternehmen sollten unter Berücksichtigung von Erwägungen hinsichtlich Kosten, Geschäftsgeheimnis und Schutz der Rechte an geistigem Eigentum: a) der Öffentlichkeit und den Beschäftigten zweckdienliche, messbare, (gegebenenfalls) überprüfbare und aktuelle Informationen über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zur Verfügung stellen, die auch einen Überblick über die bei der Verbesserung der Umweltergebnisse erzielten Fortschritte umfassen können; b) zu gegebener Zeit einen zweckmäßigen Kommunikations- und Konsultationsprozess mit den von der Unternehmenspolitik in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit sowie deren Umsetzung unmittelbar betroffenen Gemeinschaften einleiten.	4	0	2	80
38	Die Unternehmen sollten die absehbaren Folgen, die Verfahren, Waren und Dienstleistungen des Unternehmens über deren gesamten Lebenszyklus hinweg für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit haben können, abschätzen und beim Entscheidungsprozess berücksichtigen, mit dem Ziel sie zu vermeiden oder, wenn sie sich nicht vermeiden lassen, sie zu mindern. Wenn die in Erwägung gezogenen Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit oder Sicherheit zu haben drohen und der Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde unterliegen, sollte eine zweckdienliche Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt werden.	6	2	8	384
39	Die Unternehmen sollten, falls gemäß dem wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand bezüglich der Risiken eine ernste Umweltschädigung droht, sowie auch unter Berücksichtigung etwaiger Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit, die Umsetzung kostenwirksamer Maßnahmen zur Verhinderung bzw. größtmöglichen Reduzierung eines solchen Schadens nicht unter dem Vorwand aufschieben, es mangle an absoluter wissenschaftlicher Gewissheit.	2	10	4	0
40	Die Unternehmen sollten Notfallpläne bereithalten, um ernste Umwelt- und Gesundheitsschäden zu vermeiden, zu mildern bzw. zu beheben, die durch ihre Aktivitäten, einschließlich Unfällen und Krisensituationen, verursacht werden könnten, und Mechanismen zur sofortigen Meldung an die zuständigen Behörden vorsehen.	3	3	8	168

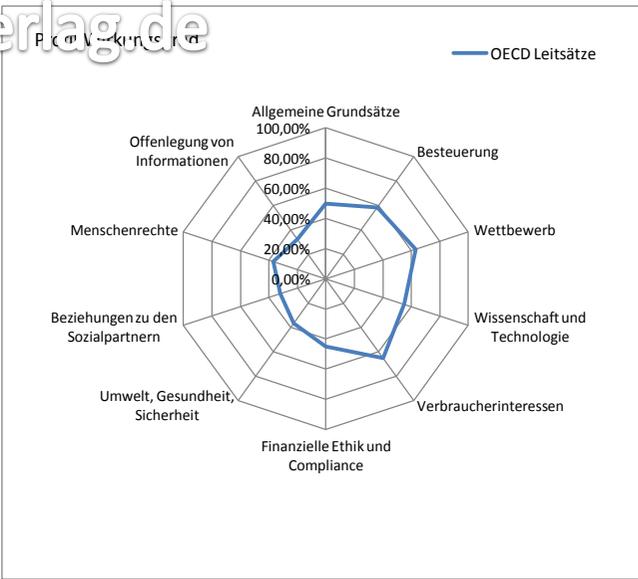
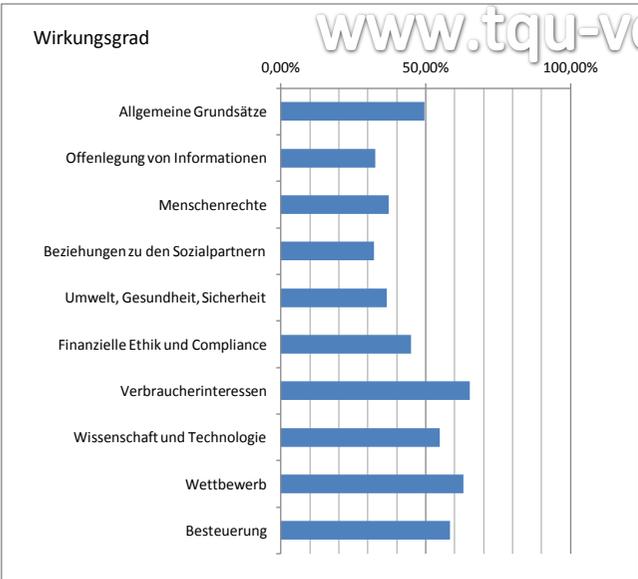
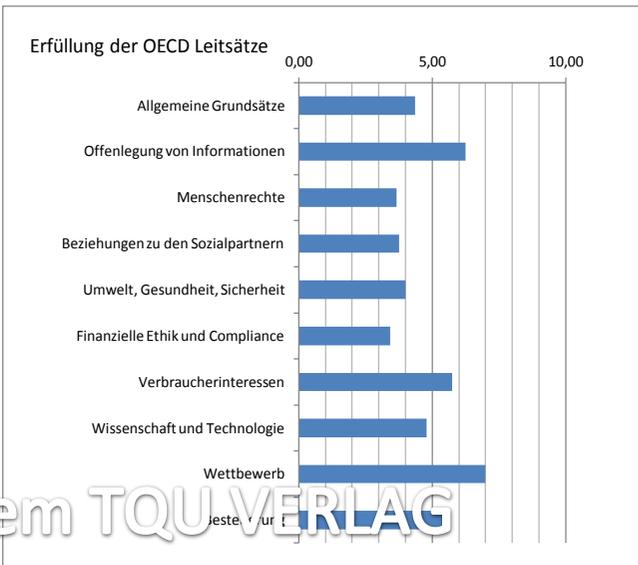
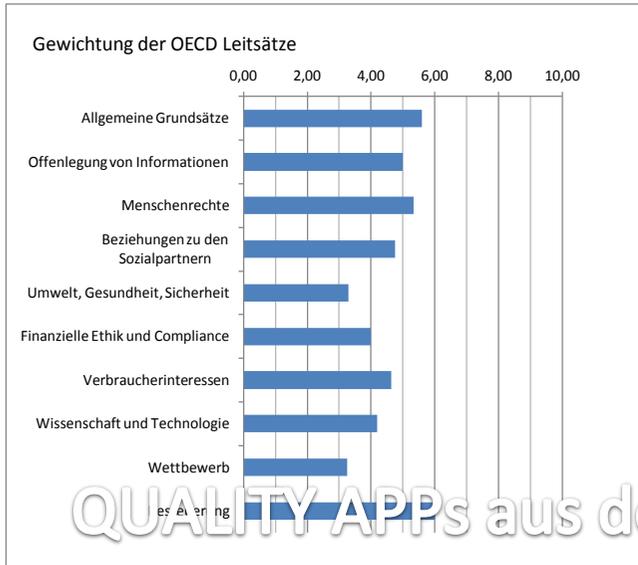
## Checkliste OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

41	Die Unternehmen sollten auf der Ebene des jeweiligen Unternehmens und gegebenenfalls seine Zulieferkette ständig um eine Verbesserung ihrer Umweltergebnisse bemüht sein, indem sie Aktivitäten fördern, die darauf abzielen: a) in allen Unternehmensteilen Technologien und Betriebsverfahren einzuführen, die den Umweltstandards des Unternehmensteils mit den diesbezüglich besten Ergebnissen entsprechen; b) Waren bzw. Dienstleistungen zu entwickeln und bereitzustellen, die keine ungebührlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben und deren Anwendung zum beabsichtigten Zweck gefahrlos ist, die die Treibhausgasemissionen reduzieren, die im Hinblick auf ihren Verbrauch an Energie und natürlichen Ressourcen effizient sind und die wiederverwendet, recycelt oder gefahrlos entsorgt werden können; c) das Bewusstsein ihrer Kunden für die Umweltfolgen der Verwendung von Produkten und Dienstleistungen des betreffenden Unternehmens zu schärfen, namentlich durch die Bereitstellung exakter Informationen über ihre Produkte (z.B. über Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Ressourceneffizienz oder sonstige Umweltfragen); d) Möglichkeiten zur langfristigen Verbesserung der Umweltergebnisse des Unternehmens zu untersuchen und zu evaluieren, z.B. durch die Entwicklung von Strategien zur Emissionsminderung, zur effizienten Nutzung von Ressourcen, zum Recycling, zur Substitution bzw. Verringerung der Verwendung von	4	8	0	0
42	Die Unternehmen sollten ihren Beschäftigten ein hinreichendes Schulungs- und Ausbildungsangebot zur Verfügung stellen, das sich auf Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsfragen erstreckt, namentlich in Bezug auf die Handhabung gefährlicher Stoffe und die Verhinderung von Umweltkatastrophen, aber auch auf allgemeinere Aspekte des Umweltmanagements, wie z.B. Umweltprüfverfahren, Öffentlichkeitsarbeit und Umwelttechnologien.	3	3	1	21
43	Die Unternehmen sollten zur Konzipierung einer ökologisch sinnvollen und ökonomisch effizienten staatlichen Umweltpolitik beitragen, z.B. durch Partnerschaften oder Initiativen, mit denen das Umweltbewusstsein gestärkt und der Umweltschutz verbessert wird.	1	2	3	24
<b>Finanzielle Ethik und Compliance</b>					
44	Die Unternehmen sollten insbesondere öffentlichen Amtsträgern oder Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner nicht einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren. Desgleichen sollten die Unternehmen von öffentlichen Amtsträgern oder Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner nicht einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil fordern, absprechen oder annehmen. Die Unternehmen sollten nicht Dritte wie in ihrem Auftrag Handelnde und sonstige Mittelspersonen, Berater, Vertreter, Vertriebsunternehmen, Konsortien, Vertragsunternehmen und Zulieferer oder Joint-Venture-Partner heranziehen, um öffentlichen Amtsträgern oder Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner oder deren Angehörigen bzw. Geschäftsfreunden ungerechtfertigte geldwerte oder sonstige Vorteile zukommen zu lassen.	7	7	4	84
45	Die Unternehmen sollten insbesondere angemessene interne Kontrollmechanismen sowie Ethik- und Compliance-Programme bzw. -Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Bestechung entwickeln und einführen, die auf der Grundlage einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens konzipiert sind, namentlich der Bestechungsrisiken, denen sich das Unternehmen gegenübersehen könnte (z.B. auf Grund seines Standorts oder Geschäftsbereichs).	4	5	1	20
46	Die Unternehmen sollten insbesondere in ihren internen Betriebsprüfungen sowie Ethik- und Compliance- Programmen bzw. -Maßnahmen den Einsatz von kleineren Beschleunigungszahlungen (facilitation payments), die im Allgemeinen in den Ländern, in denen sie geleistet werden, rechtswidrig sind, verbieten oder davon abraten, und wenn solche Zahlungen in bestimmten Ländern üblich sind, diese auf ein Minimum beschränken und sorgfältig überwachen und dokumentieren.	6	6	5	120
47	Die Unternehmen sollten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, denen sie gegenüberstehen, einer hinreichend dokumentierten Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Einstellung ebenso wie die angemessene und regelmäßige Kontrolle der in ihrem Auftrag Handelnden nachkommen und sicherstellen, dass die Vergütung der in ihrem Auftrag Handelnden angemessen ist und ausschließlich für legitime Dienstleistungen gezahlt wird. Gegebenenfalls sollten sie im Einklang mit den geltenden Vorschriften die Tätigkeiten, die von ihnen für Transaktionen mit öffentlichen Stellen und staatlichen Unternehmen eingesetzt werden, in einer Liste aufführen, die sie den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.	1	1	4	36
48	Die Unternehmen sollten insbesondere die Transparenz ihrer Aktivitäten zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung verbessern. Die diesbezüglichen Maßnahmen könnten öffentliche Erklärungen umfassen, mit denen sich das Unternehmen zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung verpflichtet, ebenso wie die Offenlegung der zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingeführten Managementsysteme und internen Kontrollmechanismen sowie Ethik- und Compliance-Programme bzw. -Maßnahmen. Die Unternehmen sollten auch die Offenheit und den Dialog mit der Öffentlichkeit fördern, um zu deren Bewusstseinsbildung und Mitarbeit bei der Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung beizutragen.	2	1	2	36
49	Die Unternehmen sollten insbesondere die Arbeitnehmer für die jeweilige Unternehmenspolitik und die internen Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme bzw. -Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung sensibilisieren und sie zu deren Beachtung anhalten, indem sie die diesbezüglichen Politiken, Programme oder Maßnahmen hinreichend bekannt machen und Schulungsprogramme sowie Disziplinarverfahren vorsehen	3	1	2	54
50	Die Unternehmen sollten insbesondere keine illegalen Spenden an Kandidaten für ein öffentliches Amt oder politische Parteien oder sonstige politische Organisationen leisten. Bei politischen Spenden sollte den Erfordernissen der Publizitätspflicht voll Genüge getan und der Geschäftsleitung Meldung erstattet werden.	5	3	9	315
<b>Verbraucherinteressen</b>					
51	Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass die von ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen allen ausdrücklich vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Normen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher entsprechen, namentlich jenen, die Warnungen vor Gesundheitsrisiken sowie Sicherheitshinweise betreffen.	8	10	2	0

## Checkliste OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

52	Die Unternehmen sollten hinreichend exakte, überprüfbare und klare Informationen, u.a. über die Preise und gegebenenfalls die Zusammensetzung, Anwendungssicherheit, Umwelteigenschaften, Wartung, Lagerung und Entsorgung der Waren und Dienstleistungen liefern, damit die Verbraucher ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können. Diese Informationen sollten so weit wie möglich in einer Weise bereitgestellt werden, die es den Verbrauchern erleichtert, verschiedene Produkte miteinander zu vergleichen.	4	0	7	280
53	Die Unternehmen sollten den Verbrauchern Zugang zu fairen, benutzerfreundlichen, zügigen und wirksamen außergerichtlichen Streitbeilegungs- und Abhilfeverfahren bieten, die keine unnötigen Kosten oder Belastungen verursachen.	4	7	9	108
54	Die Unternehmen sollten von täuschenden, irreführenden, betrügerischen oder unfairen Darstellungen, Auslassungen und sonstigen Praktiken absehen.	1	5	5	25
55	Die Unternehmen sollten die Anstrengungen zur Förderung der Aufklärung der Verbraucher in den Bereichen stützen, die ihre Geschäftstätigkeit betreffen, insbesondere mit dem Ziel, die Fähigkeit der Verbraucher zu verbessern, a) sachkundige Entscheidungen in Bezug auf komplexe Waren, Dienstleistungen und Märkte zu treffen, b) die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen ihrer Entscheidungen besser zu verstehen und c) einen nachhaltigen Konsum zu unterstützen.	4	4	4	96
56	Die Unternehmen sollten das Recht der Verbraucher auf Schutz ihrer Privatsphäre respektieren und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit personenbezogener Daten, die sie sammeln, speichern, verarbeiten oder verbreiten, zu gewährleisten.	8	10	8	0
57	Die Unternehmen sollten uneingeschränkt mit den zuständigen öffentlichen Stellen bei der Vermeidung bzw. Bekämpfung von täuschenden Marketingpraktiken (einschließlich irreführender Werbung und betrügerischen Handels) und der Minderung bzw. Vermeidung von ernsten Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt zusammenarbeiten, die durch den Verbrauch, die Verwendung oder die Entsorgung ihrer Waren und Dienstleistungen entstehen.	6	3	3	126
58	Die Unternehmen sollten bei der Anwendung der zuvor genannten Grundsätze a) die Bedürfnisse von anfälligen und benachteiligten Verbrauchern sowie b) die spezifischen Herausforderungen berücksichtigen, die der elektronische Geschäftsverkehr (E-Commerce) für die Verbraucher darstellen kann.	2	7	9	54
<b>Wissenschaft und Technologie</b>					
59	Die Unternehmen sollten bestrebt sein, sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten mit der Wissenschafts- und Technologiepolitik (WuT) und den diesbezüglichen Plänen der Länder, in denen sie tätig sind, im Einklang stehen, und gegebenenfalls zum Ausbau der Innovationskapazitäten auf lokaler und nationaler Ebene beitragen.	5	9	2	10
60	Die Unternehmen sollten im Rahmen ihrer Tätigkeit, soweit praktikabel, Verfahren anwenden, die – unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum – den Transfer und die rasche Verbreitung von Technologien und Know-how erlauben.	2	1	2	36
61	Die Unternehmen sollten gegebenenfalls WuT-Entwicklungsarbeiten in den Gastländern durchführen, die auf die Bedürfnisse des lokalen Marktes zugeschnitten sind, im Rahmen von WuT-Aktivitäten einheimisches Personal beschäftigen und dessen Ausbildung unter Berücksichtigung des am Markt vorhandenen Bedarfs fördern.	5	10	6	0
62	Die Unternehmen sollten bei der Vergabe von Lizenzen für die Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum oder bei sonstigen Formen des Technologietransfers vernünftige Bedingungen und Modalitäten anwenden und in einer Weise vorgehen, die den Aussichten auf eine langfristig nachhaltige Entwicklung des Gastlands förderlich ist.	7	2	6	336
63	Die Unternehmen sollten soweit dies im Sinne ihrer Geschäftspolitik ist, Verbindungen zu lokalen Hochschulen und öffentlichen Forschungsinstituten herstellen und gemeinsam mit einheimischen Unternehmen oder Industrieverbänden an Verbundforschungsprojekten teilnehmen.	2	2	1	16
<b>Wettbewerb</b>					
64	Die Unternehmen sollten ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung aller geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und Regelungen ausüben und dabei auch die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen aller Länder berücksichtigen, in denen die Aktivitäten möglicherweise wettbewerbshemmende Effekte haben.	4	0	1	40
65	Die Unternehmen sollten keine wettbewerbswidrigen Absprachen zwischen Konkurrenten treffen bzw. umsetzen, darunter auch keine, die darauf abzielen, a) verbindliche Preise festzusetzen, b) Synergien auszunutzen, c) Produktion/Produktionskapazitäten zu beschränken oder d) Märkte unter den Wettbewerbern aufzuteilen.	1	10	1	0
66	Die Unternehmen sollten mit den untersuchenden Wettbewerbsbehörden zusammenarbeiten, indem sie u.a. vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften und geeigneter Schutzmaßnahmen – Anfragen so rasch und vollständig wie möglich beantworten und den Einsatz aller verfügbaren Instrumente, so z.B. gegebenenfalls einen Vertraulichkeitsverzicht, in Erwägung ziehen.	2	9	9	18
67	Die Unternehmen sollten auf regelmäßiger Basis Informationen über die Wettbewerbsbehörden bereitstellen, die der Beachtung aller geltenden Wettbewerbsgesetze und -bestimmungen zukommt und insbesondere ihre Unternehmensführung in Wettbewerbsfragen schulen.	6	9	8	48
<b>Besteuerung</b>					
68	Die Unternehmen sollten durch die pünktliche Entrichtung ihrer Steuerschuld einen Beitrag zu den öffentlichen Finanzen der Gastländer leisten. Insbesondere sollten die Unternehmen dem Buchstaben und dem Geist der Steuergesetze und -vorschriften der Länder, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, gerecht werden. Die Einhaltung der Steuervorschriften umfasst Maßnahmen wie die Übermittlung aktueller einschlägiger bzw. gesetzlich vorgeschriebener Informationen an die zuständigen Behörden, damit diese die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit anfallenden Steuern korrekt veranlagern können, sowie die Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der Festlegung von Verrechnungspreisen.	10	6	7	280
69	Die Unternehmen sollten die Governance im Steuerbereich sowie die Einhaltung der Steuervorschriften als wichtiges Element ihrer Aufsichts- und allgemeinen Risikomanagementsysteme behandeln. Insbesondere sollten die Boards Risikomanagementstrategien im Steuerbereich einführen, um sicherzustellen, dass das Finanz-, Aufsichts- und Reputationsrisiko jeweils umfassend ermittelt und bewertet wird.	2	5	2	20

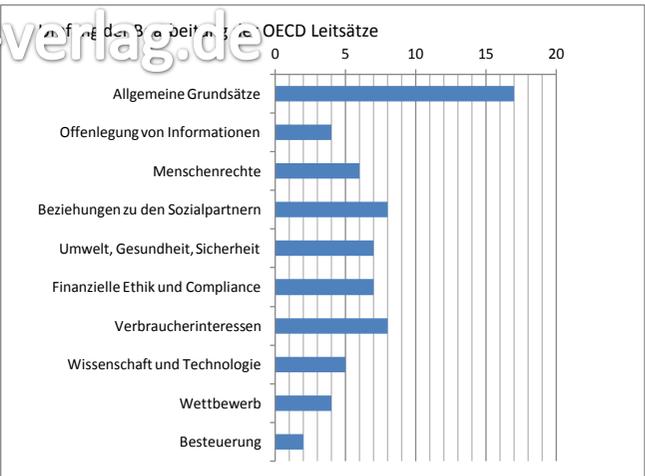
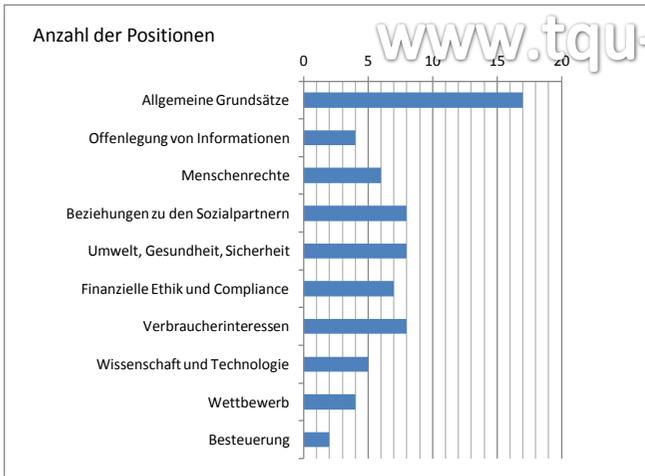
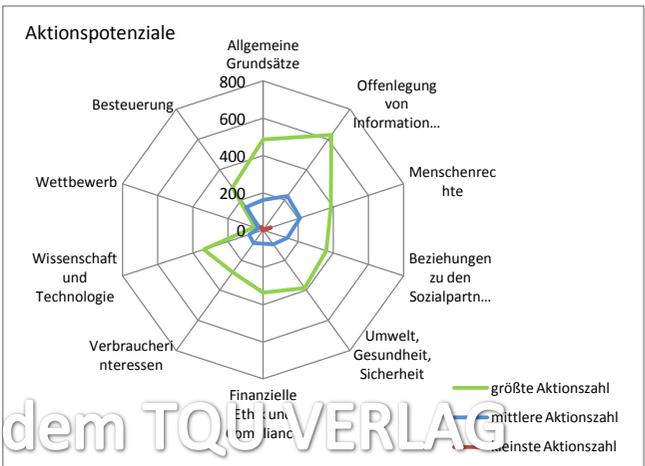
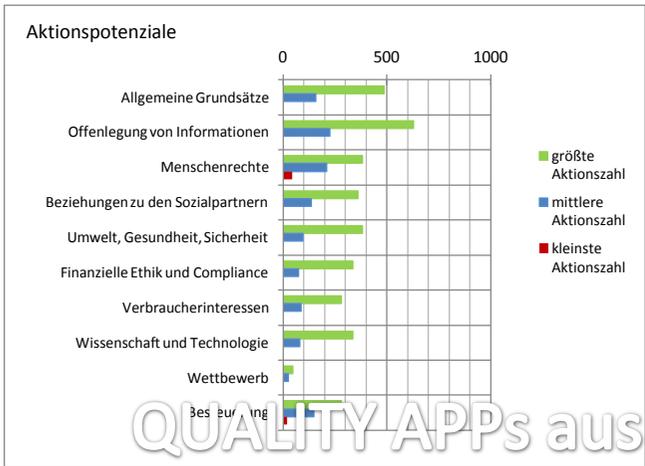
# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen



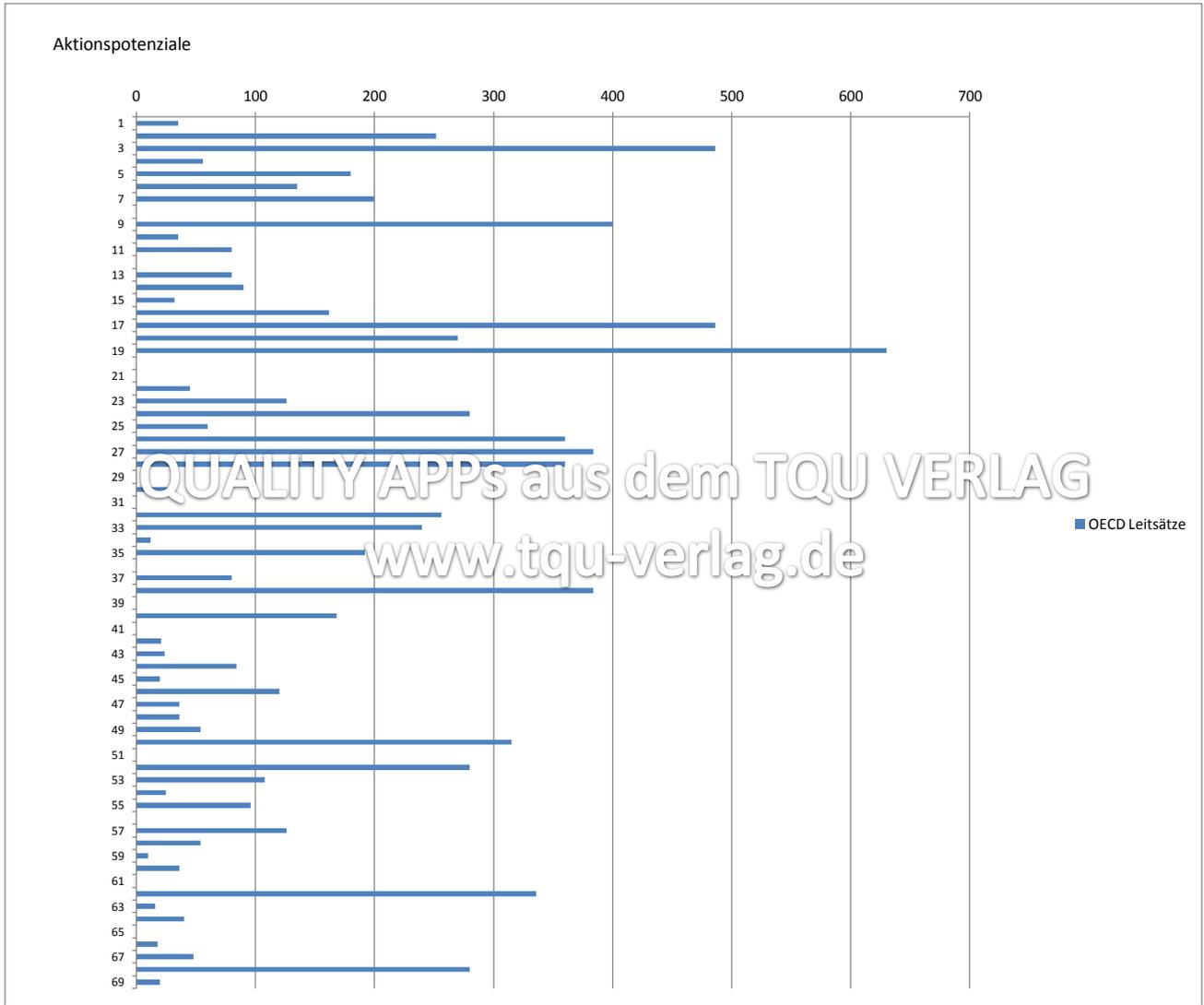
QUALITY APPs aus dem TQU VERLAG

www.tqu-verlag.de

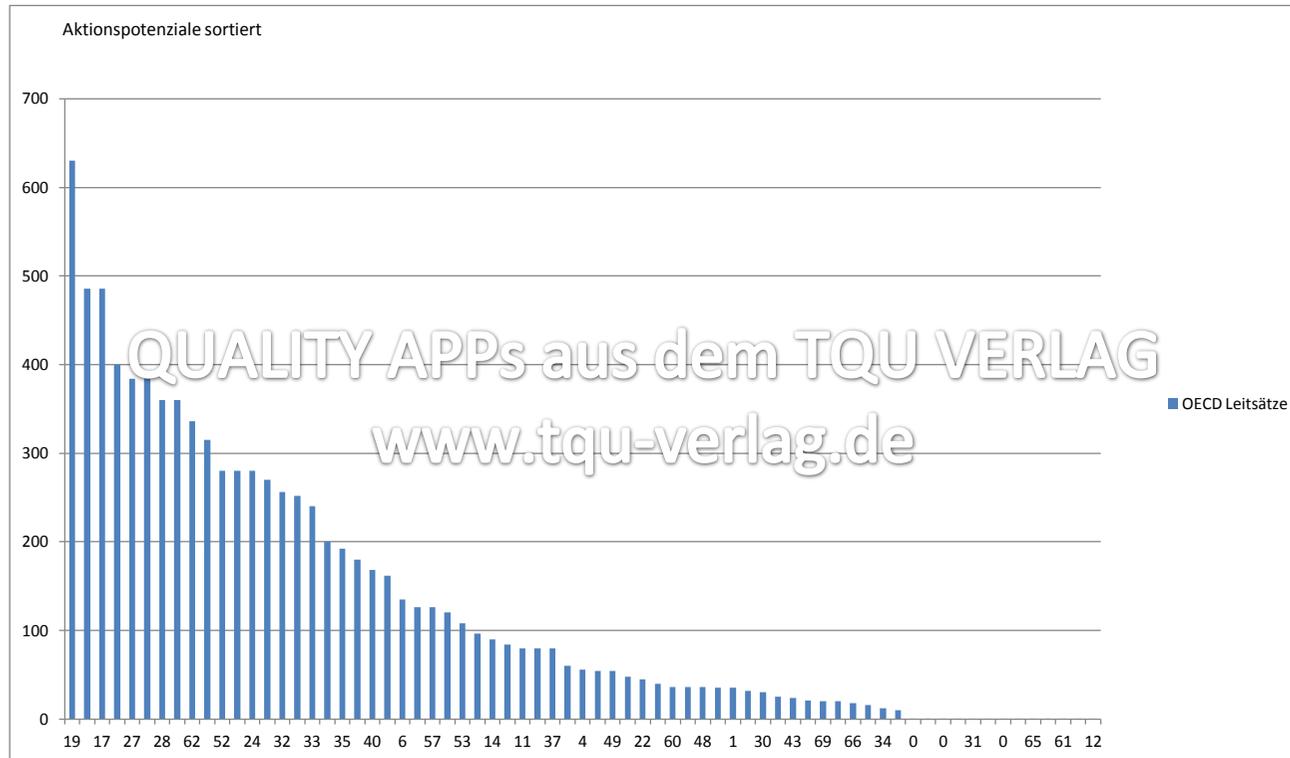
# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen



# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen



# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen



TQU Verlag, Magirus-Deutz-Straße 18, 89077 Ulm Deutschland, Telefon 0731/14660200, verlag@tqu-group.com, www.tqu-verlag.com

## OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

### Die 10 wichtigsten Aktionsschwerpunkte (sortiert nach Aktionspotenzial)

1	<p>Die Offenlegungspflicht der Unternehmen sollte sich auf wesentliche Informationen zu mindestens folgenden Punkten beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Finanz- und Betriebsergebnisse des Unternehmens;</li> <li>b) Unternehmensziele;</li> <li>c) wichtige Kapitalbeteiligungen und Stimmrechte, einschließlich der Struktur der betreffenden Unternehmensgruppe und der konzerninternen Beziehungen, sowie Mechanismen zur Verbesserung der Überwachung;</li> <li>d) die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Boards und der Geschäftsführung sowie Informationen über die Board-Mitglieder, namentlich ihre Qualifikationen, das Bestellungsverfahren, eine etwaige Mitgliedschaft im Board anderer Unternehmen und Angaben darüber, ob die einzelnen Board-Mitglieder vom Board als unabhängig eingestuft werden;</li> <li>e) Geschäfte zwischen verbundenen Parteien;</li> <li>f) absehbare Risikofaktoren;</li> <li>g) Fragen im Hinblick auf Beschäftigte und andere Unternehmensbeteiligte;</li> <li>h) Corporate-Governance-Strukturen und -Praktiken, insbesondere was den Inhalt etwaiger Corporate-Governance-Kodizes oder -Strategien sowie die entsprechenden Umsetzungsverfahren betrifft.</li> </ul>	630
2	<p>Die Unternehmen sollten den lokalen Kapazitätsaufbau durch eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen örtlichen Gemeinwesen einschließlich Vertretern der lokalen Wirtschaft fördern und gleichzeitig die Expansion der Aktivitäten des Unternehmens auf den Inlands- und Auslandsmärkten gemäß dem Prinzip solider Geschäftspraktiken fördern.</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; opacity: 0.5;">QUALITY APPs aus dem TQU VERLAG www.tqu-verlag.de</p>	486
3	<p>Die Unternehmen werden dazu angehalten an Privat- oder Multi-Stakeholder-Initiativen und gesellschaftlichen Dialogen über ein verantwortungsvolles Management der Zulieferkette gegebenenfalls teilzunehmen oder diese zu unterstützen und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Initiativen den sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Entwicklungsländer sowie den existierenden international anerkannten Standards gebührend Rechnung tragen.</p>	486
4	<p>Von diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmern absehen, die dem Management oder gegebenenfalls den zuständigen Behörden in gutem Glauben Praktiken melden, die gegen das geltende Recht, die Leitsätze oder die Unternehmenspolitik verstoßen.</p>	400
5	<p>Die Unternehmen sollten rechtmäßige Verfahren fördern oder sich daran beteiligen, um eine Wiedergutmachung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermöglichen, wenn sich herausstellt, dass sie diese Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben.</p>	384

## OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

### Die 10 wichtigsten Aktionsschwerpunkte (sortiert nach Aktionspotenzial)

6	Die Unternehmen sollten die absehbaren Folgen, die Verfahren, Waren und Dienstleistungen des Unternehmens über deren gesamten Lebenszyklus hinweg für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit haben können, abschätzen und beim Entscheidungsprozess berücksichtigen, mit dem Ziel sie zu vermeiden oder, wenn sie sich nicht vermeiden lassen, sie zu mindern. Wenn die in Erwägung gezogenen Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit oder Sicherheit zu haben drohen und der Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde unterliegen, sollte eine zweckdienliche Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt werden.	384
7	<p>a) Die Unternehmen sollten das Recht der von dem multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte respektieren, Gewerkschaften und Vertretungsorgane ihrer Wahl zu gründen bzw. ihnen beizutreten.</p> <p>b) das Recht der von dem multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte respektieren, Gewerkschaften und Vertretungsorgane ihrer Wahl zu beauftragen, sich bei Tarifverhandlungen vertreten zu lassen, und bereit sein, mit diesen Arbeitnehmerorganisationen entweder einzeln oder über Arbeitgeberverbände konstruktive Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, Vereinbarungen über die Beschäftigungsbedingungen zu treffen.</p> <p>c) zur wirksamen Abschaffung der Kinderarbeit beitragen und unverzügliche und wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung des Verbots und der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen.</p> <p>d) zur Beseitigung sämtlicher Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit beitragen und angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Zwangs- oder Pflichtarbeit in ihrer Geschäftstätigkeit nicht existieren.</p> <p>e) im Rahmen ihrer Aktivitäten vom Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung in der Beschäftigung geleitet sein und gegenüber ihren Arbeitskräften in Bezug auf Beschäftigung oder Beruf jegliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischen Anschauung, Abstammung oder sozialen Herkunft oder eines anderen Status unterlassen, sofern die Politik des betreffenden Staats nicht ausdrücklich eine Auswahl der Arbeitskräfte nach bestimmten Kriterien vorsieht mit dem Ziel, eine größere Gleichheit der Beschäftigungschancen zu erreichen, oder die Auswahl mit inhärenten Arbeitsplatzanforderungen</p>	360
8	Die Unternehmen sollten je nach ihrer Größe, der Art und des Kontextes ihrer Geschäftstätigkeit und dem Ausmaß der Risiken von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (Due Diligence) nachkommen.	360
9	Die Unternehmen sollen bei der Vermeidung der negativen Auswirkungen von Risiken an geeigneten Stellen Partnerschaften mit den Technologieforschern verknüpfte Bedingungen und Modalitäten anwenden und in einer Weise vorgehen, die den Aussichten auf eine langfristig nachhaltige Entwicklung des Gastlands förderlich ist.	336
10	Die Unternehmen sollten insbesondere keine illegalen Spenden an Kandidaten für ein öffentliches Amt oder politische Parteien oder sonstige politische Organisationen leisten. Bei politischen Spenden sollte den Erfordernissen der Publizitätspflicht voll Genüge getan und der Geschäftsleitung Meldung erstattet werden.	315

Die zehn Aktionen entsprechen 47,12% aller Aktionspotenziale

# Checkliste OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Von 69 Leitsätzen wurden bearbeitet 68

Der mittlere Wirkungsgrad über alle Leitsätze ist 47,42%  
 Beurteilung der Gesamtsituation erheblicher Verbesserungsbedarf

Der mittlere Wirkungsgrad der Gruppen ist

Allgemeine Grundsätze	49,58%
Offenlegung von Informationen	32,50%
Menschenrechte	37,19%
Beziehungen zu den Sozialpartnern	32,11%
Umwelt, Gesundheit, Sicherheit	26,57%
Finanzielle Ethik und Compliance	25,00%
Verbraucherinteressen	65,14%
Wissenschaft und Technologie	54,76%
Wettbewerb	33,00%
Besteuerung	58,33%

Das Aktionspotenzial der Gruppen ist

	im Mittel	Maximum
Allgemeine Grundsätze	159	486
Offenlegung von Informationen	225	630
Menschenrechte	209	384
Beziehungen zu den Sozialpartnern	136	360
Umwelt, Gesundheit, Sicherheit	97	384
Finanzielle Ethik und Compliance	75	336
Verbraucherinteressen	86	280
Wissenschaft und Technologie	80	336
Wettbewerb	27	48
Besteuerung	150	280

QUALITY APPS aus dem TQU VERLAG  
 www.tqu-verlag.de